# [Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **9 (1953)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Schweiz.Landesbibliothek
Hallwylstr.15 Bern

A. Z.
Zürich 49

nimmt die Resolution 61 der Kommission über die Stellung der Frau mit Bezug auf die Fragenliste über die Mandatsgebiete im Zusammenhang mit der Stellung der Frau zur Kenntnis,

festigt die Aufmerksamkeit des Treuhandschaftsrates auf diese Resolution.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

**Resolution 640 (VII)**

**genehmigt durch die Generalversammlung der Uno vom 20. Dez. 1952.**

**Konvention über die politischen Rechte der Frau**

Die Vertragsteilnehmer

wünschen das Prinzip der Rechtsgleichheit für Mann und Frau, enthalten in der Charta der Vereinigten Nationen, zu vervollständigen,

erkennen dass jedermann berechtigt ist, direkt oder durch frei gewählte Vertreter, an der Regierung seines Landes teilzunehmen, sowie gleichen Zutritt zu den öffentlichen Aemtern zu haben, sie wünschen die Stellung von Mann und Frau im Genuss und in der Ausübung politischer Rechte, in Uebereinstimmung mit den Vorkehrungen in der Charta der Vereinigten Nationen und der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte auszugleichen,

haben beschlossen eine Konvention zu diesem Zwecke abzuschliessen,

stimmen überein wie folgt:

Artikel 1:

die Frau wird für alle Wahlen, zu gleichen Bedingungen wie der Mann, ohne jede Diskriminierung, stimmberechtigt,

Artikel 2:

die Frau wird, zu gleichen Bedingungen wie der Mann, ohne jede Diskriminierung, für alle öffentlichen, gesetzlich begründeten Organisationen wahlfähig,

Artikel 3:

die Frau wird, zu gleichen Bedingungen wie der Mann, ohne jede Diskriminierung, berechtigt ein öffentliches Amt zu versehen und alle öffentlichen, gesetzliche begründeten Funktionen auszuüben.

---

*Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94*
*Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37*
*Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74*
*Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151*